

Die Regierung
des Kantons Graubünden



Il Governo
del Cantone dei Grigioni

848

AfU	Nr. 2.22-388A					
C	S	U	W	O	K	L
17. Aug. 2001						

La regenza
dal chantun Grischun

Sitzung vom
14. August 2001

Mitgeteilt den
16. August 2001

Protokoll Nr.
1298

Für den planerischen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung wurde das geologische Büro Dr. M Kobel + Partner AG beauftragt, die Grundlagen für die Ausscheidung von detaillierten Schutzzonen für **die Quellen im Parsennggebiet, im Gebiet Wäschchrütern und für die Tobelmühlequelle, Landschaft Davos Gemeinde**, zu erarbeiten. Das geologische Büro M. Gilly hat für die Quellen im Parsennggebiet und im Gebiet Wäschchrütern bereits 1995 summarische Schutzzonen für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde ausgeschieden. Im März 2000 wurden die Unterlagen dem Amt für Umwelt zur Prüfung eingereicht. Das Amt für Umwelt hat die fachliche Richtigkeit der Schutzzonenpläne und -reglemente bestätigt. Nach kleineren Bereinigungen der Schutzzonenreglemente wurden die Unterlagen vom 06. bis 25. Oktober 2000 in der Gemeinde öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist ist für die drei Schutzzonengebiete eine Einsprache der AG Skilift Parsenn-Furka Klosters, vertreten durch das Advokaturbüro Mattli Hew & Meisser, Davos, eingegangen. Die Einsprache enthält sechs Änderungsanträge des Schutzzonenreglements und -plans des Parsennggebiets. Im Wesentlichen betreffen diese Anträge die freistehenden Lagerbehälter, Terrainveränderungen, Erstellung von Anlagen im S2 und die effektiven Pistenverhältnisse. Nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt wurden die Pistenverhältnisse im Schutzzonenplan und im -reglement entsprechend den Änderungsanträgen aktualisiert. Die übrigen Einsprachepunkte konnten in Zusammenarbeit so weit bereinigt werden, dass am 22. Februar 2001 die Einsprache zurückgezogen wurde. Die Landschaft Davos Gemeinde hat am 24. April 2001 gestützt auf Art. 24 und 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) die Schutzzonenpläne sowie die zugehörigen Schutzzonenreglemente erlassen. Am 1. Mai 2001 wurden sämtliche Unterlagen dem Amt für Umwelt zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht. Damit die Erfassung von Grundwasser- und Quellschutzzonen im Rahmen der Ortsplanung der Landschaft Davos Gemeinde koordiniert werden kann, wurden die Unterlagen dem Amt für Raumplanung zur Stellungnahme eingereicht. Die generellen Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplänen der Land-

schaft Davos Gemeinde müssen bei nächster Gelegenheit gemäss den vorliegenden Schutzzonenplänen ausgeschrieben oder angepasst werden. Für bauliche Massnahmen, welche sich aus der vorliegenden detaillierten Schutzzonenausscheidung ergeben (Zäune, Strassenverlegung etc.), ist ein Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB-Verfahren) durchzuführen. Im übrigen steht gemäss dem Amt für Raumplanung aus raumplanerischer Sicht der Genehmigung der Schutzzonen nichts entgegen.

Nach Einsichtnahme in die vom Geologiebüro Dr. M. Kobel + Partner AG erstellten Schutzzonenberichte "Schutzzonenausscheidung für die Quellen im Parsennggebiet, 11. Februar 2000" / "Schutzzonenausscheidung für die Quellen im Gebiet Wäschchrütern oberhalb der Station Laret, 15. November 1999" / "Schutzzonenausscheidung für die Tobelmühlequelle, 15. November 1999", in die entsprechenden Schutzzonenreglemente und in die Schutzzonenpläne Massstäbe 1:5'000 / 1:2'000 / 1:2'000, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes

beschliesst die Regierung:

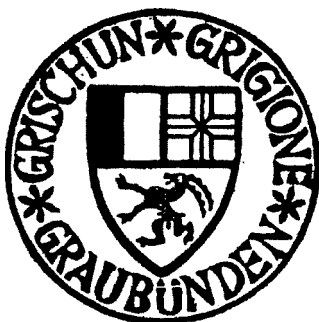
1. Die Schutzzonenreglemente und die Schutzzonenpläne für die Quellen im Parsennggebiet, im Gebiet Wäschchrütern und für die Tobelmühlequelle der Landschaft Davos Gemeinde in den Massstäben 1:5'000 / 1:2'000 / 1:2'000, von der Landschaft Davos Gemeinde am 24. April 2001 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Landschaft Davos Gemeinde wird beauftragt, die Grundbucheintragungen gemäss den Schutzzonenreglementen beim Grundbuchamt der Landschaft Davos Gemeinde, Davos, anzumelden. Dem Grundbuchamt werden mit diesem Regierungsbeschluss je ein Reglement mit dem entsprechenden Schutzzonenplan abgeliefert.

3. Die Landschaft Davos Gemeinde wird beauftragt, bei nächster Gelegenheit die generellen Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplänen der Landschaft Davos Gemeinde gemäss den vorliegenden Schutzzonenplänen auszuscheiden oder anzupassen.
4. Gestützt auf Ziffer 2 der Gebührenverordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 500.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Standesbuchhaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4150.4310).

5. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann, soweit die Anwendung von Bundesrecht in Frage steht, innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.
6. Mitteilung unter Beilage der Schutzzonenreglemente und der Schutzzonenpläne Massstäbe 1:5'000 / 1:2'000 / 1:2'000 mit Genehmigungsvermerk der Regierung: an die Landschaft Davos Gemeinde, 7270 Davos-Platz, an das Grundbuchamt der Landschaft Davos Gemeinde, 7270 Davos-Platz, an das Amt für Umwelt unter Erstattung der Akten; ohne Beilage: an das Amt für Raumplanung und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Der Kanzleidirektor:

Dr. E. Widmer-Schlumpf

Dr. C. Riesen